

Unser Justizwesen, welches sich seit Beginn des neunzehnten Jahrhunderts immer mehr an die österreichische Gesetzgebung angelehnt hatte, erhielt unter der Regierung unseres jetzigen Fürsten eine weitgehende Förderung. An Stelle der früheren, mit vielem prozessualen Beiwerke verknüpften Bestimmungen betreffend den Schuldtrieb wurde im Jahre 1865 ein neues Gesetz geschaffen, das mit dem Schuldtriebsverfahren im benachbarten Kanton St. Gallen Aehnlichkeit hatte und sich auch wieder an die einfache Uebung, welche schon in alten Zeiten in der sogenannten Cantordnung bestanden hatte, anlehnte. Im nämlichen Jahre wurde auch das deutsche Handelsgesetzbuch bei uns eingeführt. Das Jahr 1871 brachte die längst gewünschte Trennung der Justizpflege von der Administration. Ein wichtiger Fortschritt war die im Jahre 1881 beschlossene Strafprozeßnovelle, welche an Stelle des bisher üblichen geheimen und inquisitorischen Strafverfahrens das öffentliche und mündliche Verfahren und das Schöffeninstitut einführte. Im Jahre 1884 folgte der Justizvertrag mit Oesterreich, worin die österr. Regierung die für die liecht. Justizpflege nötigen richterlichen Beamten auf dem Wege der Beurlaubung für die Dauer der bisherigen Dienstleistung überläßt und die bereits im Jahre 1818 dem Oberlandesgerichte in Innsbruck übertragene Funktion einer dritten Instanz in Zivil- und Strafsachen des Landes neu bekräftigt wurde. An Stelle der früher üblichen Stempelbogen waren bereits im Jahre 1878 Stempelmarken eingeführt worden. Spätere Ergänzungen des Stempelgesetzes folgten in den Jahren 1883 und 1893. Den Anforderungen moderner Justizpflege entsprachen endlich in hervorragender Weise die erst in den letzten Jahren nach langen Verhandlungen beschlossenen neuen und umfangreichen Gesetze zum Zivilprozeß- und Strafverfahren. Auch die in jüngster Zeit eingeführten Vermittlerämter, die sich in der kurzen Zeit ihrer Tätigkeit gut bewährt haben, sind hier noch als begrüßenswerter Fortschritt zu nennen.

Wie aus den seit Gründung der Verfassung allseitig vorgenommenen Einrichtungen unseres kleinen Staatslebens ersehen werden kann, wurde gegenüber den früheren mehr patriarchalischen Zuständen der Mehrbedarf von Arbeitskräften selbst-